

## **Beilage 4298**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

An den  
**Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags**

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes Nr. 124 über die Wieder-  
errichtung des Bayerischen Obersten  
Landesgerichts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
13. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungs-  
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 15. September 1950

(gez.) **Dr. Chard,**  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

### **Entwurf eines Gesetzes**

zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wieder-  
errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

#### **Art. 1**

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Ge-  
setzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen  
Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 (GWB. S. 83) erhalten folgende Fassung:

#### **§ 2**

Bei dem Obersten Landesgerichte werden Zivil- und  
Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Staats-  
minister der Justiz.

Die Vorschriften der §§ 62—69 des Gerichtsver-  
fassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend an-  
zuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten,  
den Senatspräsidenten und den vier dem Dienstalter  
nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten  
Mitgliedern des Gerichts besteht.

#### **§ 3**

Dem Obersten Landesgerichte wird die Verhand-  
lung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bun-  
desgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen  
Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 des Einfüh-  
rungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

#### **§ 4**

Dem Obersten Landesgerichte werden in Straf-  
sachen übertragen:

1. die gemäß § 120 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes  
den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben;
2. die Verhandlung und Entscheidung der zur Zustän-  
digkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen  
und Beschwerden einschließlich der Rechtsbeschwerden  
nach § 83 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Die Oberlandesgerichte entscheiden jedoch

- a) über Beschwerden (weitere Beschwerden) gegen  
Beschlüsse nach dem 8. und 9. Abschnitt des  
1. Buchs der Strafprozeßordnung (§§ 94  
bis 131 StPO.);
- b) über die Beschwerden im Wiederaufnahmever-  
fahren;
- c) über die Beschwerden nach § 181 des Gerichts-  
verfassungsgesetzes;
- d) über die Beschwerden nach § 89 der Rechtsan-  
waltsordnung vom 6. November 1946.

#### **§ 5**

Dem Obersten Landesgerichte wird ferner die Ent-  
scheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde  
in Grundbuchsachen und in allen anderen Angelegen-  
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der  
Kostenfachen, die der Kostenordnung unterliegen, zu-  
gewiesen.

#### **§ 12**

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Straf-  
sachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der  
freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über  
die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften  
über den Bundesgerichtshof.

#### **§ 13**

Beim Obersten Landesgerichte wird ein Großer  
Senat gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten und  
8 Mitgliedern.

#### **§ 14**

Auf den Großen Senat finden die Vorschriften der  
§§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes ent-  
sprechende Anwendung.

#### **Art. 2**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober  
1950 in Kraft.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, den  
Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 unter Beseitigung von  
Unstimmigkeiten im Gesetz- und Verordnungsblatt  
bekanntzumachen.

#### **Begründung**

Für die Zumeisung der dem Bayer. Obersten  
Landesgerichte gemäß Gesetz Nr. 124 vom 11. Mai 1948  
(GWB. S. 83) zur Entscheidung übertragenen Rechts-  
angelegenheiten waren in erster Linie der Plan für den  
Aufbau des Rechtspflegemeßens in der amerikanischen  
Zone und das Gesetz Nr. 43 über Rechtsmittel in der

streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 10. April 1946 (GWB. S. 300) maßgebend. Der Aufbauplan ist im Laufe des Jahres 1948 in vollem Umfang außer Kraft getreten. Das Rechtsmittelgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 9. April 1949 (GWB. S. 83) grundlegend umgestaltet worden. Das vom Bundestag am 28. Juli 1950 beschlossene und am 1. Oktober 1950 in Kraft tretende Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts hat die Änderungen der Kriegs- und Nachkriegszeit auf diesen Gebieten zum großen Teil beseitigt und die Rechtseinheit in größtmöglichem Umfang wieder hergestellt.

Der vorliegende Entwurf versucht, das Gesetz Nr. 124 diesen Änderungen anzupassen und die früheren Zuständigkeiten des Bayer. Obersten Landesgerichts soweit als möglich wiederherzustellen.

Art. 1 § 2 (Senate): Infolge Aufhebung des Bayer. Strafgerichtsverfassungsgesetzes von 1946 (siehe Art. 8 II Ziff. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1950) sind nunmehr die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1950 maßgebend. Der neue Wortlaut des § 2 des Gesetzes Nr. 124 wurde gemäß § 10 G. G. B. G. dem § 131 G. B. G. angepaßt.

Art. 1 § 3 (Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten): Gemäß § 8 G. G. B. G. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1950 kann durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in den Landesgesetzen enthalten sind. Die Wiederherstellung der früheren Zuständigkeit des Bayer. Obersten Landesgerichts auf dem Gebiete des Landeszivilrechts erscheint zweckmäßig, weil der Oberste Gerichtshof des Landes den in landesrechtlichen Angelegenheiten zu entscheidenden Rechtsfragen näher steht als der Bundesgerichtshof. Dadurch, daß gemäß § 7 G. G. B. G. sämtliche Revisionen beim Obersten Landesgericht einzulegen sind, entstehen allerdings für die Beteiligten Verzögerungen und finanzielle Nachteile. Allein im Hinblick auf die Regelung über die Bestellung eines Rechtsanwalts gemäß § 8 G. G. B. G. und die hohe Bedeutung einer Landeszentralinstanz als Prüfungsstelle für sämtliche mit Revision angefochtenen bayerischen Zivilurteile müssen diese und ähnliche Bedenken zurücktreten.

Art. 1 § 4 (Strafsachen): Die Zuständigkeiten des Obersten Landesgerichts in Strafsachen gründen sich auf folgende Ermächtigungen:

a) Gemäß § 120 (2) G. B. G. können in einem Land mit mehreren Oberlandesgerichten vom Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegebene Verfahren wegen Hochverrats, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, und für deren Verhandlung und Entscheidung an sich die Oberlandesgerichte zuständig sind, einem oder einigen von ihnen oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Das gleiche gilt bei diesen Sachen, wenn der Bundesgerichtshof die Verhand-

lung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist.

b) Gemäß § 9 G. G. B. G. in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts kann der Gesetzgeber eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, alle zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen dem Obersten Landesgerichte zuweisen.

Diese Ermächtigung geht über die Ermächtigung nach § 9 G. G. B. G. in der ursprünglichen Fassung insoweit hinaus, als nicht nur — wie früher — die Entscheidung über Verhandlung von Revisionen und Bescheidwerden in Strafsachen, sondern alle strafgerichtlichen Entscheidungen der bayerischen Oberlandesgerichte auf ein bayerisches Oberlandesgericht oder das Bayerische Oberste Landesgericht übertragen werden können.

Von der Ermächtigung des § 120 (2) war in vollem Umfange Gebrauch zu machen. Politische Strafsachen dieser Art bedürfen einer einheitlichen Entscheidung durch das Oberste Landesgericht des Landes.

Auch früher war das Bayerische Oberste Landesgericht an Stelle der Oberlandesgerichte für gewisse Landesverratsachen (Bef. des Justizministeriums vom 9. Januar 1924, Staatszeitung vom 10. Januar 1924 Nr. 8) und Hochverratsachen (Bef. zum Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. April 1933 Bayer. Justizministerialblatt Neue Folge Bd. V S. 21) zuständig.

Dagegen erscheint es nicht angezeigt, die Ermächtigung durch § 9 G. G. B. G. voll auszuschöpfen.

Das Oberste Landesgericht würde dadurch nicht nur ohne zwingenden Anlaß mit Strafsachen befaßt und wohl auch überbelastet werden, die ihrer Natur nach keiner einheitlichen Entscheidung bedürfen; es würden auch die Oberlandesgerichte zu reinen Zivilgerichten werden, was schon deshalb nicht zweckmäßig erscheint, weil aus den Reihen der Richter an den Oberlandesgerichten vorzugsweise die Richter für das Oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof entnommen werden sollen, die die erforderliche Eignung in Zivil- und Strafsachen besitzen müssen.

Oberster Grundsatz für die Abgrenzung der bei den Oberlandesgerichten verbleibenden und der an das Oberste Landesgericht zu übertragenden Strafsachen muß sein, dem Obersten Gericht nur solche Strafsachen zuzuweisen, die nach ihrer Rechtsnatur möglichst einheitlich für ganz Bayern entschieden werden sollen.

Damit verbleiben — entsprechend dem früheren Recht (vergl. Löwe, Strafprozeßordnung, 19. Auflage, 1934, Anm. 2 zu § 9 G. G. B. G. und Habel, M. G. B. G. Anm. 4 zu Art. 42) — folgende Entscheidungen bei den Oberlandesgerichten:

- a) die in den §§ 4 (2), 12 (2), 13 (2), 14, 15, 19, 27 (4) St. P. D. 1950 bezeichneten Verrichtungen des oberen Gerichts;
- b) die auf den Antrag des Verletzten über die Erhebung der öffentlichen Klage im sog. Klageerzwingungsverfahren zu erlassende Entscheidung des Oberlandesgerichts (§§ 172 ff. St. P. D. 1950);

c) die in § 159 (1) GVG. 1950 bezeichnete, im Rechtshilfeverfahren ergehende Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Auch die durch das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben sollen trotz der Ermächtigung in § 49 dieses Gesetzes nicht auf das Oberste Landesgericht konzentriert werden, da die Rechtsfragen — von einer gewissen Übergangszeit vielleicht abgesehen — gegenüber den Tatfragen doch wohl zurücktreten. Auch die zuletzt geltende Regelung (W. über die Zuständigkeit von Oberlandesgerichten in Auslieferungssachen vom 2. Mai 1939 (RGBl. I S. 867) beließ die Zuständigkeit in Auslieferungssachen — entgegen dem früheren Rechtszustand gemäß dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 7. März 1930 (GVBl. S. 37) — bei den einzelnen Oberlandesgerichten.

Dagegen bedürfen die Revisionen grundsätzlich einer einheitlichen Entscheidung durch das Oberste Gericht des Landes, und zwar gilt diese für alle Revisionen ohne Rücksicht darauf, ob in 1. Instanz der Einzelrichter oder das Schöffengericht tätig gewesen war; denn gerade auch die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Kraftfahrzeugübertretungen und die Übertretungen landesrechtlicher Vorschriften verlangen nach einer einheitlichen Revisionsinstanz.

Dies gilt grundsätzlich auch für Beschwerden. Immerhin erscheint es zweckmäßig, folgende Arten auszunehmen, bei denen der Schwerpunkt auf tatsächlichem Gebiet liegt und die Vorlage an das Oberste Landesgericht häufig nur zu einer Verzögerung der Entscheidung führen würde:

- a) Beschwerden (weitere Beschwerden) gegen Beschlüsse nach dem 8. und 9. Abschnitt des 1. Buchs der Strafprozeßordnung (§§ 94—131 StPO.);
- b) sofortige Beschwerden, die im Wiederaufnahmeverfahren ergehen (§§ 372 ff. StPO.);
- c) Beschwerden gegen Ordnungsstrafen (§ 181 GVG.);
- d) Beschwerden gemäß § 89 der Rechtsanwaltsordnung 1946.

Art. 1 § 5 (Freiwillige Gerichtsbarkeit): Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Kostenwesen bilden von jeher den ureigensten Wirkungskreis des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Während der Geltungsdauer der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 / 11. Juli 1938 (RGBl. S. 251 / S. 903) setzte das Oberlandesgericht München die Tradition des Obersten Landesgerichtes fort. Sofort mit seiner Wiedererrichtung wurde das Oberste Landesgericht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit damit betraut, gewöhnliche Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verbescheiden, wenn Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren. Das RMW. vom 9. April 1949 hat den normalen Rechtszug auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beschwerde, weitere Beschwerde) wiederhergestellt. Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1950 hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Entwurf dem Bayer. Obersten

Landesgericht seinen früheren Zuständigkeitsbereich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Kostenwesens wieder zurückgibt. Das Land Bayern erhält dadurch die Möglichkeit, in wichtigen Angelegenheiten des Kulturrechts (Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen usw.) auf Grund einer alten Rechtstradition wieder richtunggebende und für den ganzen Bund verbindliche Rechtsentscheidungen zu treffen.

Der Wortlaut der neuen Zuständigkeitsbestimmung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit lehnt sich an die Fassung der Vorschriften des Art. 42 UG. GVG. und der Zuständigkeitsverordnung vom 23. März 1936/11. Juli 1938 an.

Durch die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 199 Abs. 2 Satz 2 FGG. ist die Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts in geringem Umfang erweitert worden. Durch die Übertragung der in dieser Vorschrift geregelten Zuständigkeiten auf das Landeszentralgericht, die bereits in § 4 der Verordnung vom 23. März 1936 angebahnt wurde, tritt nunmehr das Oberste Landesgericht in allen Zuständigkeitsangelegenheiten der §§ 5, 46 FGG. an die Stelle des an sich zuständigen Oberlandesgerichts (s. auch DFG. 1936 S. 61).

Der Entwurf hat dem Obersten Landesgericht die Entscheidung über die weitere Beschwerde in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen, gleichgültig, auf welche Weise jeweils die Übertragung der Angelegenheit auf die Gerichte erfolgt ist. Voraussetzung für die Zumeisung ist — von den Fällen des § 199 Abs. 2 u. a. Sonderfällen abgesehen — also lediglich, daß in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die weitere Beschwerde (Rechtsbeschwerde) vorgeesehen ist. Insofern in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur 2 Rechtszüge (Amtsgericht — Landgericht; Amtsgericht — Oberlandesgericht) gegeben sind oder eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht vorliegt, scheidet eine Tätigkeit des Obersten Landesgerichts aus. Das Oberste Landesgericht ist daher weder für Entscheidungen, die sich bei der Anwendung der Verordnung Nr. 127 (GVBl. S. 180) ergeben, noch für Rechtsentscheide gemäß § 47 des Mieterschutzgesetzes zuständig. Auch die von vornherein nur als Zwischenlösung gedachte Möglichkeit der Vorlage einer Beschwerde an das Oberste Landesgericht nach § 5 des Gesetzes Nr. 124 ist künftig nicht mehr zulässig.

Endlich sei noch erwähnt, daß zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Umstellungsrechts bereits das Sondergesetz vom 12. Juni 1950 (GVBl. S. 95) die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde in den Fällen des Art. II § 6 Abs. 3 Satz 3, 4 der 40. DVO. zum Umstellungsgesetz dem Obersten Landesgericht zugewiesen worden ist.

Art. 1 §§ 12—14 (Besetzung der Senate, Großer Senat): § 10 GVG. bestimmt: „Die allgemeinen sowie die in den §§ 124, 130, 131 und 181 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen besonderen Vorschriften finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; ferner sind die Vorschriften der §§ 132, 136—138 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß durch

Landesgesetz die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden kann, der aus dem Präsidenten und mindestens 8 Mitgliedern zu bestehen hat und an die Stelle der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen sowie der Vereinigten Großen Senate tritt.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof."

Im Hinblick auf diese das frühere Recht abändernde bundesgesetzliche Regelung mußten die Vorschriften der §§ 13, 14 des Gesetzes Nr. 124 neu gefaßt werden. Die Senate des Obersten Landesgerichts sind nunmehr mit Angelegenheiten, in denen das Oberste Landesgericht an Stelle des Bundesgerichtshofs entscheidet, mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden, und in Angelegenheiten, in denen das Oberste Landesgericht an Stelle des Oberlandesgerichts tätig wird, mit 3 Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden zu besetzen.

Hinsichtlich des Großen Senats finden nunmehr die Vorschriften der §§ 132, 136—138 GVG. entsprechende Anwendung.

#### Abänderung weiterer Vorschriften des Gesetzes Nr. 124 und Übergangsbestimmungen

Von einer förmlichen Abänderung oder Aufhebung weiterer Vorschriften des Gesetzes Nr. 124 glaubt der Entwurf absehen zu können.

Insbefondere erscheint eine Aufhebung oder Abänderung des § 6 (Bestimmung des zuständigen Gerichts) nicht angezeigt. Diese Vorschrift steht mit den nunmehr gültigen Bestimmungen des GVG., der ZPO., StPO. und des FGG. nicht in Widerspruch. Die dem Obersten Landesgericht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Gesetz Nr. 124 eingeräumte Zuständigkeit entspricht der nunmehrigen Fassung des § 199 Abs. 2 Satz 2 FGG. Aber auch die übrigen Zuständigkeiten des § 6 stehen dem künftigen Bundesrecht nicht entgegen. In diesen Fällen kann das Oberste Landesgericht nur ein bayerisches Gericht und dieses nur dann bestimmen, wenn nicht wegen Beteiligung eines außerbayerischen Gerichts der Bundesgerichtshof übergeordnetes Gericht ist. Nach der Auslegung, die § 9 RGZPO. in der Rechtsprechung gefunden hat (s. Bayer. Zeitschrift f. Rechtspf. 1910 S. 434), war das frühere Bayer. Oberste Landesgericht im Instanzenzug übergeordnetes Gericht auch in den Sachen, in denen über die Revision das Reichsgericht zu entscheiden hatte. Diese mit dem Inkrafttreten der WD. über Änderung des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (RGBl. I S. 383) auf das Oberlandesgericht München übergegangene Zuständigkeit (s. RGZ. 1947 S. 185) ist durch § 6 des Gesetzes Nr. 124 wieder dem Bayer. Obersten Landesgericht übertragen worden. § 6 hat daher nur den früheren Rechtszustand im wesentlichen wiederhergestellt. Eine Aufhebung dieser Vorschrift ist in Art. 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1950 nicht verfügt worden.

Ferner kommt auch eine Änderung des § 18 (Rechtsanwaltschaft) nicht in Frage. Die Bayer. RWD. vom

6. November 1946 (RGBl. S. 371) ist zwar nicht Bundesrecht geworden (s. Glg. von Entsch. d. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs und des Bayer. Verfassungsgerichtshofs n. F. Bd. 2 S. 127), so daß der Landesgesetzgeber an sich zu einer Änderung des § 18 befugt wäre. Allein die in absehbarer Zeit zu erwartende Bundesrechtsanwaltsordnung wird voraussichtlich auch die Zulassung der Rechtsanwälte beim Bayer. Obersten Landesgericht regeln (vergl. §§ 104, 105 RWD. vom 1. Juli 1878).

Art. 8 Ziffer III, 89 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1950 enthält für die Zulassung der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof nur eine vorläufige Regelung. Die Zahl der bis zur endgültigen Regelung der Zulassung anfallenden Revisionen in landesrechtlichen Zivilsachen wird voraussichtlich nur gering sein. Eine Änderung der bayerischen Zulassungsvorschriften lediglich für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung erscheint daher nicht veranlaßt. Auch eine bloße Aufhebung des § 18 kommt nicht in Frage, da alsdann für die Zulassung von Rechtsanwälten beim Obersten Landesgericht überhaupt keine Vorschrift mehr bestünde, was mit § 78 ZPO. unvereinbar wäre. Die Neuregelung über die Zulassung der Rechtsanwälte beim Obersten Landesgericht muß daher bis zur Erlassung der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgestellt werden.

Endlich erscheint auch eine Übergangsbestimmung für die weitere Behandlung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bei den bayerischen Oberlandesgerichten und dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Rechtsachen und für die Behandlung der Revisionen gegen Urteile der auf Grund der Bayerischen Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. Juli 1948 gebildeten Schwurgerichte entbehrlich. Es ist einerseits anerkanntes Rechts, daß prozessuale Vorschriften sofort in Kraft treten, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Andererseits dürfte sich aus den Vorschriften des Art. 8 Ziffer III, 111 und 112 des Bundesgesetzes ohne weiteres ergeben, daß die Verhandlung und Entscheidung der dem Obersten Landesgericht gemäß diesen Übergangsvorschriften verbleibenden Rechtsachen nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 124 in der Fassung vom 11. Mai 1948 zu erfolgen hat.

Art. 2 (Inkrafttreten): Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1950 tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft (Art. 8 Ziffer I des Bundesgesetzes). Zur Vermeidung von auch nur vorübergehenden, für die Beteiligten im Zweifel nachteiligen Zuständigkeitsverschiebungen ist es daher geboten, auch das vorliegende Gesetz mit Wirkung vom gleichen Tage an in Kraft zu setzen.

Im Hinblick auf die Kürze des zur Behandlung des Gesetzes noch zur Verfügung stehenden Zeitraumes dürfte der Fall der Dringlichkeit ohne weiteres gegeben sein.